
S 11 SO 4/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 4/18
Datum	02.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 543/21
Datum	08.11.2022

3. Instanz

Datum	19.07.2023
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Münster vom 02.12.2021 wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Ä

Ä

Gründe

Ä

I.

Â

Der Kl  ger begehrt die Feststellung der Unt  tigkeit der Beklagten iSv [   88 SGG](#) im Hinblick auf seinen Widerspruch vom 29.09.2017. Das Sozialgericht M  nster hat die Klage mit Urteil vom 02.12.2021 abgewiesen. Dagegen richtet sich die Berufung des Kl  gers vom 09.12.2021, mit der er sinngem    beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts vom 02.12.2021 zu   ndern und die Beklagte zu verpflichten,   ber seinen Widerspruch vom 29.09.2017 zu entscheiden.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zur  ckzuweisen.

Â

Sie h  lt die Entscheidung des Sozialgerichts f  r zutreffend.

Â

II.

Â

Der Senat macht von dem durch [   153 Abs. 4 SGG](#) einger  umten Ermessen, durch Beschluss zu entscheiden, Gebrauch, denn er h  lt die Berufung einstimmig f  r unbegr  ndet und eine m  ndliche Verhandlung nicht f  r erforderlich. Der Kl  ger ist zu dieser vom Senat beabsichtigten Vorgehensweise mit gerichtlicher Verf  gung vom 17.08.2022, zugestellt am 26.08.2022, angeh  rt worden.

Â

Die Berufung des Kl  gers ist nicht begr  ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht ausgef  hrt, dass eine Unt  tigkeit der Beklagten iSd [   88 SGG](#) nicht vorlag, nachdem sie mit dem Bescheid vom 26.10.2017 Leistungen ab 01.09.2017 bewilligt hatte. Der Senat kann daher offen lassen, ob das Vorbringen des Kl  gers      wie vom Sozialgericht angenommen      als Feststellungsantrag auszulegen ist, oder ob er noch einen Bescheidungsantrag gestellt hat.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

Â

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG](#)).

Â

Â

Erstellt am: 13.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024